

Besondere Bedingung Nr. 7881

Ergänzung zur Bauherrenhaftpflicht gemäß der Besonderen Bedingung Nr. 7855

1. Abweichend von Pkt. 2.1 der Besonderen Bedingung Nr. 7855 sind Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen auch dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn vor Baubeginn einer Beweissicherung sämtlicher vom Bauvorhaben mittel- und/oder unmittelbar betroffenen Objekte auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt wurde.

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.